

Nachweis von Sprachkenntnissen

Fachbereich 1 Künstlerische Instrumentalausbildung

Künstlerische Ausbildung Musik (KAM) Bachelor & Master	<ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
Historische Interpretationspraxis Master	<ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
Instrumentalpädagogik Master	<ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B2 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
Kammermusik Master	<ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
Kirchenmusik Bachelor & Master	<ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
Kronberg Academy Bachelor	<ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
Kronberg Academy Master	kein Nachweis von Sprachkenntnissen erforderlich
Konzertexamen	kein Nachweis von Sprachkenntnissen erforderlich

Fachbereich 2 Lehrämter, Wissenschaft und Komposition

Komposition Bachelor	a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
Komposition Master	Deutschkenntnisse: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe. Alternativ Englischkenntnisse: a) Zertifikat B1 oder b) IELTS 3.5-5.5 oder c) Cambridge Exam (PET) oder d) TOEIC: <ul style="list-style-type: none"> • Listening 275-395 • Reading 275-380 • Speaking 120-150 • Writing 120-140 oder e) TOEFL iBT: 43-71 oder f) UNIcert: I In diesem Fall sind zusätzlich Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau A2 (GER) nachzuweisen mit folgenden Zertifikaten: <ul style="list-style-type: none"> • Zertifikat A2 (GER) oder • Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
Bigband <i>Spielen, Schreiben, Leiten</i> Master	a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe Englischkenntnisse sind zwingend erforderlich, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.
Musikpädagogik Master & Lehramtsstudiengänge Staatsexamen	a) TestDaF Niveaustufe 4 oder b) Zertifikat C1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe II oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe

<p>Promotion</p>	<p>Wenn Studienqualifikationen nicht an einer deutschsprachigen Institution erfolgt ist:</p> <p>Deutschkenntnisse ausschließlich über folgende Zertifikate:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TestDaF Niveaustufe 4 oder 5 oder • Goethe-Zertifikat C2 („Großes deutsches Sprachdiplom“) <p>Wenn Studienqualifikationen nicht an einer deutsch- oder englischsprachigen Institution erfolgt ist:</p> <p>Englischkenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zertifikat B1 oder • IELTS 3.5-4.5 oder • Cambridge Exam (PET) oder • TOEIC: 381-540 oder • TOEFL iBT: 57 oder • UNIcert: I
<p>IEMA – Contemporary Music Performance Master</p>	<p>Deutschkenntnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe. <p style="text-align: center;">oder</p> <p>Englischkenntnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zertifikat B1 oder b) IELTS 3.5-5.5 oder c) Cambridge Exam (PET) oder d) TOEIC: <ul style="list-style-type: none"> • Listening 275-395 • Reading 275-380 • Speaking 120-150 • Writing 120-140 oder e) TOEFL iBT: 43-71 oder f) UNIcert: I

Fachbereich 3 Darstellende Kunst

Gesang Bachelor	<ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
Gesang Musiktheater Master & Konzert (Gesang) Master	<ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B2 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
Schauspiel Bachelor	<ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 4 oder b) Zertifikat C1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe II oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe
Tanz Bachelor & Contemporary Dance Education Master	<p>Deutschkenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe. <p>oder</p> <p>Englischkenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zertifikat B1 oder b) IELTS 3.5-5.5 oder c) Cambridge exam (PET) oder d) TOEIC: <ul style="list-style-type: none"> • Listening 275-395 • Reading 275-380 • Speaking 120-150 • Writing 120-140 oder e) TOEFL iBT: 42-71 oder f) UNlcert: I
Regie Bachelor	<ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.
Theater- und Orchestermanagement Master	<ul style="list-style-type: none"> a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B2 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Ausnahmen

Um zu einem Studium zugelassen zu werden, müssen Studienbewerber*innen die erforderlichen Sprachkenntnisse für den angestrebten Studiengang nachweisen. Vom Nachweis der Sprachkenntnisse durch die oben genannten Zeugnisse ist nur ausgenommen, wer über einen der folgenden Nachweise oder Schulabschlüsse verfügt:

- a. Erwerb der Hochschulzugangsqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung.
- b. Zeugnis über das bestandene „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“.
- c. Zeugnis über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2).
- d. Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.
- e. Zeugnis über die bestandene "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München“.
- f. **wer über eines der folgenden ausländischen Schulzeugnisse verfügt:**
 - Abitur-, bzw. Maturitätszeugnis aus Österreich oder der Schweiz.
 - Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde.
 - Das französische Diplôme du Baccalauréat mit Option internationale der deutschen Abteilungen
 - Das Baccalauréat français international section allemande.
 - Das Europäische Abitur an den Europäischen Schulen, wenn eine Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) erfolgreich absolviert wurde.
 - US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch.
 - Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien.
 - Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg.
 - Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien).
 - Abschlusszeugnisse der internationalen Sektion deutscher Sprache folgenden italienischen Schulen:
 - Liceo Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna.
 - Liceo Gimnasio Statale „M.Gioia“ in Piacenza.
 - “Educandato Statale Collegio Uccelis“ in Udine.
 - Scuola Internazionale Europea „A. Spinelli“ in Turin.
 - Liceo Classico „Guiseppe Garibaldi“ in Neapel.
 - Liceo Classico Statale „Umberto I“ in Palermo.
 - Liceo Scienze Umane / Artistico „Giovanni Pascoli“, Bolzano/Bozen.
 - Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale „Romagnosi“ in Parma und am Liceo Classico Statale Socrate in Bari.
 - Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's.
 - Die polnische Maturaprüfung im Fach Deutsch an allgemeinbildenden Lyzeen mit bilingualem Bildungszweig mit dem Fach Deutsch als zweiter Unterrichtssprache.
 - Abschlusszeugnis der ausländischen Schulen mit Deutschunterricht, die zum Gemischtsprachigen International Baccalaureat führen.

(vgl. Hessisches Hochschulgesetz vom 4. Dezember 2021 in der aktuell gültigen Fassung, Eignungsprüfungsordnung der HfMDK vom 12.12.2022 in der aktuell gültigen Fassung, Promotionsordnung der HfMDK vom 31.10.2016 in der aktuell gültigen Fassung, „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“, Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, sowie „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“, Beschluss der KMK vom 02.06.1995 i. d. F. vom 12.03.2024)

Anhang

Auszug aus der Eignungsprüfungsordnung der HfMDK vom 12.12.2022 i.d.F. vom 08.07.2024:

§ 7 Nachweis von Sprachkenntnissen

- (1) Ausländische Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Einschreibung in einen deutschsprachigen Studiengang einen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vorlegen. Gleiches gilt für ausländische Bewerber*innen, bei denen aufgrund hervorragender künstlerischer Begabung auf die Hochschulzugangsberechtigung verzichtet wurde, soweit kein sonstiger Abschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. Die Anlagen regeln, welches Sprachniveau gefordert ist und durch welche Nachweise dieses belegt werden kann. Als Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden außerdem die im Anhang des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 (Zugang von ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse) aufgeführten ausländischen Zeugnisse anerkannt.
- (2) Können die geforderten Sprachkenntnisse nicht bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachgewiesen werden, kann die Zulassung vorläufig unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Sprachkenntnisse, mindestens aber die Anmeldung zur Sprachprüfung und der erste Prüfungsversuch im ersten Fachsemester, spätestens bis 15.02. im Wintersemester und bis 01.08. im Sommersemester, nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht fristgerecht, ist eine Rückmeldung ins zweite Fachsemester grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann ein Antrag auf weitere Verlängerung um ein Fachsemester bis spätestens bis 15.02. im Wintersemester und bis 01.08. im Sommersemester gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Abweichungen hiervon regeln die Anlagen.
- (3) Das Nichtbestehen des ersten Prüfungsversuchs gem. Abs. 2 führt zu einer Fristverlängerung von maximal fünf Monaten.
- (4) Eine Rückmeldung ins dritte Fachsemester ist ohne Vorlage der geforderten Sprachkenntnisse ausgeschlossen. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (5) Bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang muss der Nachweis der dafür notwendigen Sprachzeugnisse vorgelegt werden.
- (6) Für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, sind die Sprachanforderungen in den Anlagen geregelt, Abs. 2 gilt entsprechend.

Auszug aus dem Hessischen Hochschulgesetz vom 4.12.2021 i.d.F. vom 10.10.2024:

§ 63 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzt oder in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. die für den angestrebten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweist [...]